

R I N G

der Industrie-Patentingenieure Österreichs

Mitglied der FEMIPI (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

Der Präsident

An das
Österreichische Patentamt
als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz
Dresdner Strasse 87
1200 WIEN

Betr.: Stellungnahme Patentrechtsnovelle 2007

Graz, am 2.8.2007

Sehr geehrter Herr Dr. Ciza,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Patentrechtsnovelle Stellung zu nehmen.
Als Standesvertretung der in der Industrie tätigen Patentingenieure, die größtenteils
zur Vertretung von Mandanten vor dem Europäischen Patentamt berechtigt sind,
nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Patentrechtsnovelle ist unter Anderem zur Anpassung an die am 13.12.2007 in
Kraft tretende revidierte Fassung des EPÜ (EPÜ2000) notwendig geworden. Sie tan-
giert aber auch die Richtlinie der EU über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Deren
Umsetzung schlägt sich im Wesentlichen in der Novelle des Patentanwalts gesetzes
nieder, für eine vollständige Umsetzung ist sie jedoch auch im Patentgesetz zu be-
rücksichtigen.

Es ist dem Mandanten eines (nur) am Europäischen Patentamt zugelassenen Vertre-
ters schwer begreiflich zu machen, dass er für die Validierung (Einreichung der
Übersetzung) seines EP Patentes in Österreich durch das Österreichische Patentamt
einen weiteren Österreichischen Patentanwalt bestellen muss. Der reine Formalakt
der Validierung ist eine Dienstleistung, die zweifelsfrei von der Dienstleistungsricht-
linie erfasst ist. Sie zu erbringen, muss daher auch einem am Europäischen Patent-
amt zugelassenen Vertreter gestattet sein. In vielen anderen EU-Ländern, wie in

Postadresse: A-8045 Graz, Stattegger Strasse 18
Tel. 0316-6902-2617 Fax: 0316-6902-454

E-Mail: Fritz.Schweinzer@Andritz.com
Sitz: A-1141 Wien, Penzinger Strasse 76
Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt AG; Konto Nr. 03423 076 300 BLZ 11000

RING**der Industrie-Patentingenieure Österreichs**

Mitglied der FEMIPI (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

Der Präsident

Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, in den Niederlanden, in Schweden, Spanien, Ungarn und im Vereinigten Königreich, muss für die Validierung eines EP Patentes kein nationaler Patentanwalt bestellt werden.

Zu § 77: Parteienvertreter schlagen wir daher die Hinzufügung eines Absatzes (2) vor:

(2) In Verfahren nach dem Europäischen Patentübereinkommen, in denen gemäß Patentverträge – Einführungsgesetz Handlungen vor dem Österreichischen Patentamt vorzunehmen sind, sind auch die gemäß Art. 154 EPÜ zugelassenen Vertreter vor dem Europäischen Patentamt zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Österreichischen Patentamt befugt.

Wir ersuchen um Aufnahme dieses Absatzes (2) in die Endfassung des Gesetzesentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Ing. Fritz Schweinzer
(Präsident)

Postadresse:

A-8045 Graz, Stattegger Strasse 18

Tel. 0316-6902-2617 Fax: 0316-6902-454

E-Mail: Fritz.Schweinzer@Andritz.com

Sitz:

A-1141 Wien, Penzinger Strasse 76

Bankverbindung:

Bank Austria Creditanstalt AG; Konto Nr. 03423 076 300 BLZ 11000